

## Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2016/12

„Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“

wie folgt zu beantworten:

1. **Nur Speicher, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende Energie aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, gelten als Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014<sup>1</sup> (im Folgenden: fiktive Anlage, s. Abschnitt 3.1.2, Rn. 21 ff.). Geringfügige Beladungen des Speichers mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung („Graustrom“) oder mit sonstigem Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, führen dann nicht zum Verlust der Eigenschaft als fiktive Anlage i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermeidbar oder technisch notwendig sind, um den Speicher vor Beschädigung durch Tiefentladung zu schützen (s. Abschnitt 3.1.2, Rn. 36 ff.).<sup>2</sup> Im Falle von Satz 2 trifft die Speicherbetreiberin bzw. den -betreiber die Darlegungs- und Beweislast (s. Abschnitt 3.1.2.3).**
2. **Speicher sind nicht bloße Bestandteile von Primärerzeugungsanlagen im Sinne des § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014. Vielmehr gelten sie im Sinne des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 als eigenständige Primärerzeugungsanlagen, wenn sie die dortigen Voraussetzungen erfüllen (s. Abschnitt 3.1.3).**

<sup>1</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/arbeitsausgabe>.

<sup>2</sup>Soweit in den folgenden Leitsätzen auf Speicher als fiktive Anlagen Bezug genommen wird, sind hiervon nur Speicher nach Leitsatz Nr. 1 Sätze 1 und 2 in Abgrenzung zu sonstigen Speichern umfasst.

3. Eine stationäre fiktive Anlage nach § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist im Sinne des § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen, wenn erstmals nach Abschluss des Vertriebsprozesses (vgl. Rn. 65) und nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft (einschließlich ortsfester Inbetriebnahme und Installation mit dem erforderlichen Zubehör, vgl. Rn. 66 ff.) Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas in den Speicher ein- und danach wieder ausgespeist worden ist (vgl. Abschnitt 3.3.1, Rn. 59 ff.).
4. Geeignete Nachweismittel für die Inbetriebnahme eines stationären Speichers sind insbesondere die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls oder einer Bescheinigung einer (Elektro-)Installateurin bzw. -Installateurs, der Zeuginnen- bzw. Zeugenbeweis und die Vorlage von Lichtbildern (vgl. Abschnitt 3.3.2).
5. Für Betreiberinnen und Betreiber von fiktiven Anlagen (Speichern) i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 gilt grundsätzlich die Pflicht zur Ausstattung ihrer Anlage mit technischen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014 (s. Abschnitt 3.2, Rn. 52 ff.).
6. Bei fiktiven Anlagen (Speichern) i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist die Definition der installierten Leistung gemäß § 5 Nr. 22 EEG 2014 entsprechend anzuwenden. Die installierte Leistung einer fiktiven Anlage ist mithin die „elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“ (s. Abschnitt 3.4, Rn. 86 f.). Angaben zur Leistung, die ein Speicher bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann, lassen sich bei neueren Systemen im Regelfall den Herstellerunterlagen (technische Datenblätter) entnehmen („Nennleistung“ oder „Dauerleistung“). Dann sind diese Werte heranzuziehen. Nicht als installierte Leistung für Speicher heranzuziehen sind Werte, die auf die maximale kurzfristige Leistungsentnahme abstellen, welche ein Speicher zwar abgeben kann, ohne sofort Schaden zu nehmen, aber zu einer Verkürzung der Lebensdauer des Speichers führen würde. Für den Fall, dass sich den Herstellerunterlagen kein entsprechender Wert entnehmen lässt, hängt der Nachweis über die installierte Leistung des Speichers von dessen konkreter Einbindung in den Verbrauchs-

bzw. den Erzeugungspfad sowie dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Speichers ab (s. Abschnitt 3.4, Rn. 88 ff.).

7. Speicher und Primärerzeugungsanlagen sind *nicht* nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zusammenzufassen (s. Abschnitt 3.5.1).
8. Zum Zweck der Bestimmung der installierten Leistung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 können mehrere Speicher untereinander zu einer fiktiven Anlage zusammenzufassen sein, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. den Kriterien aus Abschnitt 4.2 aus der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG<sup>3</sup> erfüllt sind. Keine Zusammenfassung von Speichern erfolgt jedoch insbesondere dann, wenn einer der Speicher nicht in Eigenversorgung, sondern beispielsweise in Volleinspeisung betrieben wird. Auch die Speicher von unterschiedlichen Betreibern sind nicht zusammenzufassen, wenn sie elektrisch voneinander getrennt sind (s. Abschnitt 3.5.2, Rn. 95 ff.).
9. Es besteht kein anteiliger Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 für den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde (Mischspeicher) (s. Abschnitt 3.6).

---

<sup>3</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung des Verfahrens</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einführung</b>	<b>7</b>
2.1	Regelungen zur Speicherung im EEG 2014 . . . . .	7
2.2	Begriffsbestimmungen . . . . .	8
<b>3</b>	<b>Herleitung</b>	<b>9</b>
3.1	Speicher als Anlage i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 . . . . .	9
3.1.1	Stromspeicher . . . . .	9
3.1.2	Ausschließlichkeitsprinzip des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014	12
3.1.2.1	Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips . . . . .	12
3.1.2.2	Ausnahme vom Ausschließlichkeitsprinzip . . . . .	16
3.1.2.3	Darlegungs- und Beweislastfragen . . . . .	17
3.1.2.4	Alternierender Betrieb von Speichern . . . . .	17
3.1.3	Speicher als Anlagenbestandteil (Verfahrensfrage a, i) . . . . .	18
3.1.4	Speicher in mobilen Verbrauchseinrichtungen als Anlage gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 (Verfahrensfrage b) . . . . .	20
3.2	Pflichten aus dem EEG für Speicher (Verfahrensfrage a, ii) . . . . .	20
3.3	Inbetriebnahme von Speichern gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 (Verfahrensfrage 1 c) . . . . .	23
3.3.1	Inbetriebnahme stationärer Speicher . . . . .	23
3.3.2	Nachweismöglichkeiten . . . . .	27
3.4	Installierte Leistung gemäß § 5 Nr. 22 EEG 2014 bei Speichern (Verfahrensfrage e) . . . . .	31
3.5	Anlagenzusammenfassung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bei Speichern (Verfahrensfrage d) . . . . .	36
3.5.1	Anwendbarkeit bei Zubau von Speichern zu Primärerzeugungsanlagen (und umgekehrt) . . . . .	37

3.5.2	Anwendbarkeit bei Zubau von Speichern zu Speichern . . . . .	37
3.6	Anteiliger Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 bei Mischbeladung des Speichers (Verfahrensfrage f) . . . . .	38
4	<b>Anhang: Technische Betriebsbereitschaft von (stationären) Speichern – Normen und technische Regelwerke</b>	44

## I Einleitung des Verfahrens

- 1 Bei der Clearingstelle EEG sind zahlreiche Anfragen zur Anwendung und Auslegung des EEG 2014 zu Speichern eingegangen. Dies betrifft u. a. Fragen zur Anwendung des Anlagenbegriffs, des Inbetriebnahmebegriffs, der Definition der installierten Leistung, zur Anlagenzusammenfassung sowie zum Ausschließlichkeitsprinzip bei Speichern.
- 2 Die Clearingstelle EEG hat deshalb auf ihrer Sitzung am 11. Mai 2016 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler sowie die Besitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn gemäß § 23 Abs. 1 VerFO<sup>4</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:
  - (a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage *eine* Anlage ist? Bejahendenfalls:
    - i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert“ werden?
    - ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?
  - (b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist?

<sup>4</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

- (c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?
  - (d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?
  - (e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?
  - (f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt? Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?
- 3 Die Beschlussvorlage haben gemäß § 24 Abs. 5 VerfO i. V. m. dem Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle EEG die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und Wolter, die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Baera sowie der technische Koordinator Teichmann erstellt.
- 4 Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen hatten bis zum 22. Juni 2016 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 24 Abs. 1 VerfO. Die Stellungnahmen des Bundesverbandes Energiespeicher e. V. (BVES) und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK), des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK), des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV), des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar), der StoREgio Energiespeichersysteme

e. V. und der Projektgruppe Horizontaler Belastungs-Ausgleich (PG HoBA) sind fristgemäß eingegangen.<sup>5</sup>

## 2 Einführung

- 5 Gegenstand dieser Empfehlung sind Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014. Nicht in diesem Empfehlungsverfahren behandelt werden Anwendungsfragen des EEG 2017.
- 6 Ebenfalls nicht in diesem Empfehlungsverfahren beantwortet werden die Fragen, wie die messtechnische Erfassung und Zuordnung der aus einem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen bei Beladung des Speichers aus verschiedenen (EEG-)Anlagen erfolgt und wie die messtechnische Erfassung und Zuordnung bei verschiedenen Speicherbetriebskonzepten unter Berücksichtigung von Zubaukonstellationen zu erfolgen hat. Die Klärung dieser Fragen ist einem weiteren abstrakt-generellen Verfahren der Clearingstelle EEG im Anschluss an das vorliegende Empfehlungsverfahren vorbehalten.

### 2.1 Regelungen zur Speicherung im EEG 2014

- 7 Im EEG 2014 finden sich folgende Regelungen im Zusammenhang mit „Speichern“ bzw. „Speicherung“:
- 8 § 5 Nr. 1 EEG 2014 lautet:

„Anlage‘ [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“

- 9 § 5 Nr. 29 EEG 2014 lautet:

„Speichergas‘ [ist] jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien

---

<sup>5</sup>Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/12> abrufbar.



ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,“

10 § 19 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch . . .“<sup>6</sup>

11 § 19 Abs. 4 EEG 2014 lautet:

„<sup>1</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. <sup>2</sup>In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. <sup>3</sup>Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.“

## 2.2 Begriffsbestimmungen

12 Zur Abgrenzung von Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 und Einrichtungen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, welche per gesetzlicher Festlegung als Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 gelten, werden im Rahmen dieser Empfehlung folgende Begrifflichkeiten verwendet:

- **Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014:** Die allgemein hin als „EEG-Anlagen“ bekannten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in dieser Empfehlung auch als „**Primärerzeugungsanlagen**“ bezeichnet, da in diesen die erstmalige Erzeugung von Strom aus dem ursprünglichen erneuerbaren Energieträger stattfindet.
- **Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014:** Die allgemein hin als „Speicher“ bekannten Einrichtungen, die Kraft gesetzlicher Festlegung den Anlagen

<sup>6</sup>Satznummerierungen nicht im Original.



nach Halbsatz 1 gleichgestellt werden, werden in dieser Empfehlung auch als „fiktive Anlagen“ oder „Speicher“ bzw. „Speicheranlagen“ bezeichnet.

### 3 Herleitung

#### 3.1 Speicher als Anlage i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014

13 Nur Speicher, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende Energie aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, gelten als Anlagen gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014. Daraus folgt, dass Speicher, die nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende Energie aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, nicht als Anlagen gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 gelten.<sup>7</sup> Geringfügige Beladungen des Speichers mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung („Graustrom“) bzw. mit sonstigem Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, führen dann nicht zum Verlust der Eigenschaft als EEG-Anlage, wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermeidbar oder technisch notwendig sind, um den Speicher vor Beschädigung durch Tiefentladung zu schützen (Rn. 36 ff.). In diesem Fall trifft die Speicherbetreiberin bzw. den -betreiber die Darlegungs- und Beweislast (s. Rn. 40 ff.).

14 § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 lautet:

„als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

##### 3.1.1 Stromspeicher

15 Stromspeicher sind Energiespeicher, die elektrische Energie aufnehmen und sie teilreversibel in eine andere physikalische Energieform umwandeln. Dazu gehören u. a. Druckluftspeicher- und Pumpspeicherkraftwerke, aber auch Batteriespeicher (mit Akkumulatoren). Stromspeicher, einschließlich Batteriespeicher, kommen dabei grundsätzlich als Anwendungsfälle des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 in

<sup>7</sup>So auch *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/politisches-programm/2923>, S. 48.

Frage<sup>8</sup>, obgleich der Wortlaut der Regelung nicht bruchlos mit der Funktionsweise von Batteriespeichern in Einklang zu bringen ist.

- 16 Dem Wortlaut nach ist fraglich, was bei Stromspeichern genau die „Einrichtung“ zur Aufnahme der zwischengespeicherten Energie ist. Während dies im Falle von Pumpspeicherkraftwerken unzweifelhaft der Maschinensatz der Wasserkraftanlage (bestehend aus Turbine und Generator) ist, dem die zwischengespeicherte Energie in Form von dem hochgepumpten Wasser innewohnender potenzieller Energie zugeführt wird, kommen als „Einrichtung“ zur Aufnahme und Umwandlung der Energie in elektrische Energie bei Batteriespeichern lediglich die Speichermodule in ihrer Gesamtheit in Frage. Einzelne baulich-technische Elemente („Einrichtungen“) der Speicher-Module, die die Energie aufnehmen und wieder in elektrische Energie umwandeln, lassen sich nicht ausmachen.<sup>9</sup> Auch kann bezweifelt werden, inwieweit der im Stromspeicher eingespeicherte Strom – schon vor dem Einspeicherungsvorgang – als „zwischengespeicherte Energie“ im Sinne dieser Regelung bezeichnet werden kann, wenn dieser Strom direkt aus der Erzeugungsanlage stammt und in den Stromspeicher eingespeichert wird.
- 17 Gegen die Annahme, dass auch Stromspeicher von der Regelung in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 umfasst sein sollen, wird teilweise angeführt, dass die zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus „erneuerbaren Energien oder Grubengas stammen“ muss und „Strom“ in der abschließenden Legaldefinition von erneuerbaren Energien in § 5 Nr. 14 EEG 2014 gerade nicht genannt wird.<sup>10</sup> Jedoch ist zu beachten, dass dem Wortlaut nach lediglich „die Energie“ aus erneuerbaren Energien *stammen* muss. Der Begriff „Energie“ umfasst grundsätzlich auch „elektrische Energie“, so dass auch Strom (elektrische Energie), wenn er aus erneuerbaren Energien stammt und mit dem Einspeichern in (elektro-)chemische Energie<sup>11</sup> umgewandelt wird, vom

<sup>8</sup>Ebenso zum gleichlautenden § 3 Nr. 1 EEG 2012, *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 37, 40, *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz/Müggenborn/Cosack/Eckardt (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 22; anderer Auffassung die Stellungnahme der *PG HoBA*, S. 1.

<sup>9</sup>Inwieweit die einzelnen Speicher-Module gemeinsam mit fest verbautem Wechselrichter und ggf. Laderegler zu *einer* fiktiven Anlage werden, kann hier dahinstehen.

<sup>10</sup>So Stellungnahme der *PG HoBA*, S. 1, in diesem Sinne auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 7 f., anderer Ansicht *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 37.

<sup>11</sup>Vgl. dazu auch Ausführungen in *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 25.11.2011 – 2008/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/17>. Rn. 15 ff.

Wortlaut der Regelung erfasst wird.<sup>12</sup>

- 18 Ausschlaggebend für die Einordnung von Stromspeichern als Anwendungsfälle der Regelung des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist jedoch der Sinn und Zweck der Regelung. Die Anlagenfiktion für Speicher wurde mit § 3 Nr. 1 Satz 2 EEG 2009<sup>13</sup> erstmals eingeführt<sup>14</sup> und wortgleich im EEG 2012 (sowohl in der bis zum 31. März 2012<sup>15</sup> geltenden als auch in der ab dem 1. April 2012<sup>16</sup> geltenden Fassung) übernommen und nahezu wortgleich in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 weitergeführt.<sup>17</sup>
- 19 Die Begründung zu § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2009 lautet:

„Als Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gelten nach Satz 2 auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in elektrische Energie umwandeln. Von dieser Regelung erfasst sind beispielsweise Druckluftspeicherkraftwerke, die Speicherung der Energie als Wasserstoff oder als *chemische Energie*.“<sup>18</sup>

<sup>12</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2011 – 2008/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/15>.

<sup>13</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

<sup>14</sup>§ 3 Nr. 1 Satz 2 EEG 2009 lautet: „Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

<sup>15</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012 (alte Fassung), in Kraft ab 01.01.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>16</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>17</sup>In der Begründung zu § 5 Nr. 1 EEG 2014 heißt es: „Nummer 1 entspricht § 3 Nummer 1 EEG 2012.“ Vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 112, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material>.

<sup>18</sup>BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/material>, S. 38, Hervorhebungen nicht im Original.

20 Dem lässt sich entnehmen, dass dem gesetzgeberischen Willen nach die Speicherung der Energie als chemische Energie und damit jedenfalls auch Batteriespeicher von der Regelung mit umfasst sein sollen. Denn Letztere werden im allgemeinen als (elektro-)chemische Speicher eingeordnet.<sup>19</sup>

### 3.1.2 Ausschließlichkeitsprinzip des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014

21 3.1.2.1 **Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips** Nur wenn Speicher ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende Energie aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, gelten sie als Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014.

22 Dies ergibt sich nicht schon aus dem **Wortlaut**, der diesbezüglich nicht eindeutig ist.

23 Zwar ist es einerseits naheliegend, den zweiten Halbsatz von § 5 Nr. 1 EEG 2014 so aufzufassen, dass sich das „ausschließlich“ insgesamt auf die Einspeicherung von erneuerbaren Energien in den Speicher bezieht, da fraglich ist, welche Funktion das „ausschließlich“ sonst haben sollte, wenn nicht, um die *gesamte* eingespeicherte Energiemenge in Bezug zu nehmen.<sup>20</sup> Demnach wäre § 5 Nr. 1 EEG 2014 so zu lesen, dass die Anforderung des „ausschließlich“ sich auf den gesamten Speicher bezieht, der ausschließlich mit erneuerbaren Energien zu beladen sein soll – als EEG-Anlagen gälten also nur solche „Einrichtungen, die ausschließlich (zwischen gespeichert) Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen“.

24 Andererseits bezieht sich das „ausschließlich“ auf die „eingespeicherte Energie“, denn es heißt ausdrücklich nicht „Einrichtungen, die ausschließlich (zwischen gespeichert) Energie, die aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen“. Dies könnte auch so zu verstehen sein, dass sich das „ausschließlich“ lediglich auf den Prozess der „primären Stromerzeugung“ bezieht, also nur jeweils diejenigen ausgespeicherten Energiemengen förderfähig sind, die aus Primärerzeugungsanlagen stammen, die ihrerseits ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas zur Stromerzeugung einsetzen. Ein Mischeinsatz mit eingespeicherten Energiemengen aus anderen Energieträgern bzw. aus anderen Anlagen wäre damit möglich. Durch eine solche Lesart käme dem Wort „ausschließlich“ auch in der derzeitigen Fassung

<sup>19</sup>Vgl. *Reichert/Schwunk/Schulz*, in: *Kaltschmitt/Streicher/Wiese* (Hrsg.), *Erneuerbare Energien*, 5. Aufl. 2013, S. 407.

<sup>20</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 12 und 23.

der Regelung ein eigenständiger Anwendungsbereich zu.<sup>21</sup>

- 25 Die **systematische Auslegung** liefert ebenfalls kein eindeutiges Ergebnis. Das Wort „ausschließlich“ findet sich in § 19 Abs. 1 EEG 2014 („Förderanspruch für Strom“), der lautet:

„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch ...“

- 26 Der Wortlaut ist zwar vergleichbar, jedoch im Detail anders, insbesondere steht in § 19 Abs. 1 EEG 2014 das „ausschließlich“ im Zusammenhang mit der „Anlage“, hingegen bei § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 in Zusammenhang mit der „zwischengespeicherten Energie“. Dies kann einerseits dafür sprechen, dass in § 19 Abs. 1 EEG 2014 ein „anderes“ Ausschließlichkeitsprinzip gilt als in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014. Andererseits ist auch denkbar, dass der etwas andere Wortlaut dem Umstand geschuldet ist, dass Speicher in technischer Hinsicht von Primärerzeugungsanlagen zu unterscheiden sind, weshalb die Formulierung des § 19 Abs. 1 EEG 2014 nicht in identischer Form übernommen werden konnte und bei der Umformulierung der Bezug des „ausschließlich“ verschoben wurde.

- 27 In systematischer Hinsicht ist hervorzuheben, dass zwar laut § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 Speicher als Primärerzeugungsanlagen gelten, gleichwohl aber das Ausschließlichkeitsprinzip für Speicher in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 geregelt ist – mithin im Rahmen des sogenannten kleinen Anwendungsbereichs des EEG (Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss ohne gesetzliche Förderung). Im Gegensatz hierzu ist das Ausschließlichkeitsprinzip für Primärerzeugungsanlagen in § 19 Abs. 1 EEG 2014, mithin im Rahmen des sogenannten großen Anwendungsbereichs des EEG (Anspruch auf finanzielle Förderung des Stroms) geregelt. Was daraus für die Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzip des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 folgt, ist jedoch unklar.

- 28 **Die historische Betrachtung** zu § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist zunächst nicht aufschlussreich, da sich die Formulierung im Vergleich zu ihren Vorgängerregelun-

<sup>21</sup>So Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 10, *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: *Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt* (Hrsg.), *EEG Kommentar*, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 23 f. und *Sailer*, *ZNER* 2011, 249 (251), der aber auch ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers für möglich hält; anderer Auffassung *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG-Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 39.

gen im EEG 2012 und EEG 2009, durch welche die Zwischenspeicherung erstmalig in das EEG aufgenommen wurde, nicht bzw. nur geringfügig verändert hat (s. Rn. 18).

- 29 Jedoch macht die historische Betrachtung des § 19 Abs. 1 EEG 2014, also des Ausschließlichkeitsprinzips im Zusammenhang mit dem großen Anwendungsbereich des EEG (Förderanspruch bzw. vormals Vergütungsanspruch), deutlich, dass dieses sich bis zur erstmaligen Einführung der festen Einspeisevergütung im Stromeinspeisungsgesetz<sup>22</sup> zurückverfolgen lässt. Das Ausschließlichkeitsprinzip stellt somit ein prägendes Prinzip des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dar.<sup>23</sup>
- 30 Die erste Regelung zum Ausschließlichkeitsprinzip war in § 1 Satz 1 Stromeinspeisungsgesetz angelegt, der wie folgt lautete:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen.“

- 31 Der Wortlaut wurde nahezu identisch in § 2 Abs. 1 EEG 2000<sup>24</sup> fortgeführt:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber) ...“

<sup>22</sup>Gesetz über die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) v. 07.12.1990 (BGBl. I S. 2633), aufgehoben durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305).

<sup>23</sup>So auch schon *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 30.03.2011 – 2008/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2008/15>, Rn. 7.

<sup>24</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305), aufgehoben durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), nachfolgend bezeichnet als EEG 2000.



- 32 Es wird deutlich, dass sich das Wort „ausschließlich“ in den beiden ersten Gesetzesfassungen (Stromeinspeisungsgesetz und EEG 2000) – ebenso wie in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 sowie in den entsprechenden Vorgängerregelungen – auf „Strom“ und nicht auf die „Anlage“ bezieht.
- 33 In den Gesetzgebungsmaterialien zum EEG 2004, in dem erstmalig der Anlagenbezug eingeführt wurde, ist wiederum insgesamt festzustellen, dass explizit und wiederholt auf das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG 2000 und des Stromeinspeisungsgesetzes abgestellt wird, somit von einer Kontinuität auszugehen ist und durch Einführung des Bezugs des „ausschließlich“ zur „Anlage“ lediglich klargestellt werden sollte, dass eine (anteilige) Privilegierung bei gleichzeitigem Einsatz (Mischeinsatz) von erneuerbaren Energien oder Grubengas mit beispielsweise fossilen Energieträgern entfallen soll.<sup>25</sup>
- 34 Die Auslegung nach **Sinn und Zweck** spricht dafür, das Ausschließlichkeitsprinzip des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 entsprechend zum Ausschließlichkeitsprinzip in § 19 Abs. 1 EEG 2014 (respektive Vorgängerregelungen) aufzufassen. Ein tragendes Ziel des Ausschließlichkeitsprinzips war es, eine transparente Vergütung auf der Grundlage einfacher Nachweise zu ermöglichen und damit Abrechnungsschwierigkeiten zu vermeiden.<sup>26</sup> Damit einhergeht das Ziel, sogenannte Überförderungen zu vermeiden. Diese Problematik besteht grundsätzlich auch bei Speichern und es lassen sich keine zwingenden Anhaltspunkte dafür finden, dass der Gesetzgeber bei Speichern ein anderes Verständnis vom Ausschließlichkeitsprinzip hatte.
- 35 In der **Gesamtschau** sprechen zwar in Hinblick auf den Wortlaut Gründe dafür, das Ausschließlichkeitsprinzip in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 lediglich auf die Primärerzeugungsanlage zu beziehen. Jedoch wäre vor dem Hintergrund, dass nach Sinn und Zweck auch für die Einspeicherung gute Gründe für die Anwendung des Ausschließlichkeitsprinzips sprechen, dem Ausschließlichkeitsprinzip im EEG von Anfang an ein hoher Stellenwert beigemessen und es insgesamt mit großer inhaltlicher Kontinuität verankert wurde, zu erwarten gewesen, dass der Gesetzgeber, wenn er für Speicher etwas davon Abweichendes hätte regeln wollen, dies mindestens in der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehoben hätte. Dies ist jedoch unterblieben, weshalb im Ergebnis von einem auch auf die Einspeicherung bezogenen Ausschließ-

<sup>25</sup>Eine ausführliche Darstellung der einschlägigen Gesetzesmaterialien findet sich in *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 30.03.2011 – 2008/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/15>, Abschnitt 4.2.3.

<sup>26</sup>Dazu auch in *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 30.03.2011 – 2008/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/15>, Rn. 83 f.



lichkeitsprinzip auszugehen ist. Insofern gelten nur Speicher, in die ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, als Anlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.

- 36 **3.1.2.2 Ausnahme vom Ausschließlichkeitsprinzip** Geringfügige Beladungen des Speichers mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung („Graustrom“) oder mit sonstigem Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, führen dann nicht zum Verlust der Eigenschaft als fiktive Anlage, wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand vermeidbar oder technisch notwendig sind, um den Speicher vor Beschädigung durch Tiefentladung zu schützen.
- 37 Denn es kann notwendig sein, den Stromspeicher geringfügig mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung oder mit sonstigem Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, zu beladen, um eine zu irreversiblen Schäden führende Tiefentladung zu vermeiden.<sup>27</sup> Dies kann somit nicht zu einem Verlust der Eigenschaft des Speichers als Anlage i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 führen, denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber des EEG (Batterie-)Speicher nur um den Preis der Inkaufnahme irreversibler Schäden mit Primärerzeugungsanlagen gleichstellen wollte.
- 38 Dafür spricht zudem, dass auch bei Primärerzeugungsanlagen das Ausschließlichkeitsprinzip ausnahmsweise nicht verletzt wird und der Förderanspruch für den erzeugten Strom nicht entfällt, wenn bestimmte, geringfügige fossile Verunreinigungen von Einsatzstoffen nicht zu vermeiden sind (so schon bei den in § 2 Abs. 2 und 3 BiomasseV<sup>28</sup> genannten Einsatzstoffen).<sup>29</sup>
- 39 Des Weiteren führt es nicht zu einem Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip und damit nicht zum Verlust der Eigenschaft des Speichers als fiktive Anlage, wenn

<sup>27</sup>Dies kann z. B. notwendig werden, wenn über längere Zeiträume hinweg, aufgrund eines technischen Defektes an der EEG-Primärerzeugungsanlage oder aufgrund länger andauernder Windstille bzw. ausbleibender Sonneneinstrahlung (ggf. in Zusammenspiel mit einem defekten Batteriemanagementsystem/Laderegler) keine Beladung des Speichers aus der Primärerzeugungsanlage möglich ist und es in dieser Zeit aufgrund der Selbstentladung von Stromspeichern andernfalls zu einer die Speicherzellen schädigenden Tiefentladung kommen würde.

<sup>28</sup>Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21.07.2001 (BGBl. I 2005 S. 2419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/biomassev>.

<sup>29</sup>Siehe hierzu BT-Drs. 14/6059, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/biomassev-urfassung/entwurf>, S. 8.

ein Strombezug aus dem Netz infolge von Verbräuchen der Steuerungselektronik des Speichersystems zu verzeichnen sind. Denn diese vorwiegend nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammenden Strommengen werden schon *vor* der Einspeicherung verbraucht und damit nicht in den Speicher eingespeichert.

40 **3.1.2.3 Darlegungs- und Beweislastfragen** Speichieranlagenbetreiberinnen und -betreiber haben gegenüber dem Netzbetreiber objektiv nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Speicher ausschließlich durch erneuerbare Energien oder Grubengas beladen wird bzw. werden kann.

41 Als Nachweis, dass der Speicher nicht mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung beladen wird bzw. dass etwaige geringfügige Beladungen notwendig bzw. technisch nicht vermeidbar sind, eignet sich insbesondere eine Darstellung des technischen Konzeptes – v. a. hinsichtlich der Verschaltung und der Betriebsweise des Speichers – aus der hervorgeht, wie ggf. durch entsprechende Mess- und Regelungstechnik sichergestellt wird, dass keine Beladung des Speichers aus dem Netz erfolgt bzw. erfolgen kann<sup>30</sup> einschließlich der jeweiligen technischen Datenblätter des Speichers und ggf. des Mess- und Regelungssystems.<sup>31</sup>

42 **3.1.2.4 Alternierender Betrieb von Speichern** Werden Speicher alternierend betrieben – d. h. Zeiten ausschließlicher Beladung mit Strom aus erneuerbaren Energien bzw. Grubengas wechseln sich mit Zeiten (auch) fossiler Beladung ab – dann gilt der Speicher, wenn und solange er ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas beladen wird und ausschließlich ebensolchen Strom erzeugt (ausspeichert), als fiktive Anlage. In Zeiten der Mischbeladung sowie der gemischten Stromerzeugung verliert der Speicher die fiktive Anlageneigenschaft (s. bereits Rn. 35).<sup>32</sup> Die diesbezüglichen Überlegungen zum alternierenden Betrieb in der

<sup>30</sup>Vgl. dazu auch *FNN*, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz, Juni 2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/technische-norm/2808>, Abschnitt 5.4.1 und Abschnitt 5.5, Variante „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“.

<sup>31</sup>Zu berücksichtigen ist dabei, dass geringfügige Stromflüsse aus dem Netz für die allgemeine Versorgung auch beim Einsatz von Mess- und Regelungstechnik nach dem Stand der Technik technisch nicht gänzlich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand auszuschließen sind, und jedenfalls dann ausnahmsweise nicht zum Verlust der Anlageneigenschaft i. S. d. EEG führen, wenn sie im Rahmen der (mess-)technischen Fehlergrenzen liegen bzw. aufgrund physikalisch unvermeidbarer Reaktionszeiten der Regelungstechnik auftreten, s. dazu auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>, Rn. 32.

<sup>32</sup>Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus *BGH*, Urt. v. 12.10.2016 – VIII ZR 141/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/3327> zum gleichzeitigen Mischeinsatz von vergü-

Empfehlung 2008/15 der Clearingstelle EEG<sup>33</sup> sind insoweit auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar.

- 43 Hinsichtlich der Nachweis- und Darlegungsfragen weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass es – anders als im Fall des alternierenden Betriebs von Biomasseanlagen (bei der Grundvergütung) – nicht ausreicht, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber Beginn und Ende sowie entsprechende Zählerstände eines Mischbetriebs im Rahmen des alternierenden Betriebs dem Netzbetreiber mitteilen und ggf. ihm gegenüber beweisen. Problematisch ist bei Speichern insbesondere die Frage, ab welchem Zeitpunkt es sich wieder um eine fiktive Anlage handelt, da es nicht ausschließlich auf die Beladung des Speichers, sondern auch auf die Erzeugung von Strom (Auspeicherung) ankommt. Wurde ein Speicher zwischenzeitlich auch mit Strom beladen, der nicht ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, befindet sich also im Speicher eine Mischung von Energie aus erneuerbaren Energien bzw. Grubengas und Energie anderer Herkunft, so ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt die Energie im Speicher wieder ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt. Strenggenommen müsste der Speicher einmal komplett entladen werden (was technisch ggf. nicht möglich ist, ohne dem Speicher irreversible Schäden zuzufügen), um sicherzustellen, dass ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende Energie im Speicher vorhanden ist. Inwieweit und in welchem Rahmen bilanzielle Betrachtungen zulässig sind, ist bislang noch nicht rechtlich geklärt. Die Clearingstelle EEG rät in jedem Fall dazu, die entsprechenden Fragen *vor* Aufnahme des alternierenden Betriebs mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

### 3.1.3 Speicher als Anlagenbestandteil (Verfahrensfrage a, i)

- 44 Speicher sind nicht bloße Bestandteile von Primärerzeugungsanlagen im Sinne des § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014.<sup>34</sup> Sie gelten hingegen gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2

tungsfähiger und nicht vergütungsfähiger „Biomasse“ im Sinne des EEG; denn auch dabei handelt es sich um einen ausschließlichen Einsatz erneuerbarer Energien und gerade nicht um einen Mischeinsatz von erneuerbaren und fossilen Energieträgern.

<sup>33</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 30.03.2011 – 2008/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/15>, u. a. Leitsatz Nr. 4; so auch BGH zum alternierenden Einsatz bei Biomasse, BGH, Urt. v. 06.11.2013 – VIII ZR 194/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2402>.

<sup>34</sup>So auch Stellungnahmen des BDEW, S. 5, des BSW-Solar, S. 2 f. und von StoREgio, S. 1; anderer Auffassung Stellungnahme des SFV, S. 2 f., wonach unter bestimmten Voraussetzungen Speicher und Primärerzeugungsanlage zu verklammern sind.

EEG 2014 unter den in Abschnitt 3.2 dargestellten Voraussetzungen selbst als Primärerzeugungsanlagen, was eine „Verklammerung“ von Speicher und Primärerzeugungsanlage zu einer gemeinsamen Anlage i. S. d. § 5 Nr. 1 EEG 2014 ausschließt.

- 45 **Wortlaut** Speicher sind bereits nach dem Wortlaut wie vollwertige Primärerzeugungsanlagen zu behandeln (zur gesetzlichen Fiktion siehe Abschnitt 3.2), insofern können sie nicht gleichzeitig nur Teile von Primärerzeugungsanlagen sein. Auch hätte die Regelung in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 dann anders gelautet, bspw. „...; zur Anlage gehören auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie ... aufnehmen ...“.
- 46 Der weite Anlagenbegriff lässt es auch nicht zu, dass mehrere rechtlich selbständige Primärerzeugungsanlagen – bspw. mehrere Windräder – durch das Einspeisen von Strom in *einen* Speicher zu einer Anlage „verklammert“ werden. Denn zum einen ist der Speicher keine für die Stromerzeugung in den Primärerzeugungsanlagen notwendige Einrichtung und zum anderen sind die Primärerzeugungsanlagen und der Speicher nur mit Leitungen und anderen Infrastruktureinrichtungen miteinander verbunden, so dass eine Verklammerung der Primärerzeugungsanlagen und des Speichers zu einer „Gesamtanlage“ ausscheidet.<sup>35</sup>
- 47 **Systematik** Systematische Erwägungen können nur in Bezug auf § 19 Abs. 4 EEG 2014 angestellt werden, da dort – neben der Nennung in § 5 Nr. 1 EEG 2014 – die einzige weitere explizite Erwähnung von Speichern im EEG 2014 erfolgt. Diese Vorschrift regelt im Wesentlichen, dass auch für Strom, der in einem Speicher zwischengespeichert worden ist, ein Förderanspruch besteht und dass hinsichtlich der Förderhöhe diejenige finanzielle Förderung anzusetzen ist, die ohne eine Zwischenspeicherung anzusetzen wäre. Auch hier wird die jeweilige Eigenständigkeit von Primärerzeugungsanlage und Speicher deutlich, insbesondere, dass für den Förderanspruch der Speicher hinweggedacht wird.

<sup>35</sup>Vgl. zu den Anforderungen an eine „Verklammerung“ im Sinne des „weiten“ Anlagenbegriffs *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/19>, Rn. 18 ff.

### 3.1.4 Speicher in mobilen Verbrauchseinrichtungen als Anlage gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 (Verfahrensfrage b)

- 48 Ein Speicher in einer mobilen Verbrauchseinrichtung – z. B. Elektroauto oder Pedelec – ist nur dann eine fiktive Anlage gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn die zwischengespeicherte Energie aus dem Speicher auch in das Netz für die allgemeine Versorgung i. S. d. § 5 Nr. 26 EEG 2014 (rück-)eingespeist werden kann („bidirektionales Laden“).<sup>36</sup>
- 49 Weitere Ausführungen zur Einordnung von Speichern in Elektromobilen als EEG-Anlage sind mangels praktischer Anwendungsfälle des bidirektionalen Ladens zurzeit nicht angezeigt. Insoweit ist auch die Anwendung der Inbetriebnahmeregelung des § 5 Nr. 21 EEG 2014 für Speicher in mobilen Verbrauchseinrichtungen gegenwärtig nicht zu prüfen. Nach Kenntnis der Clearingstelle EEG gibt es derzeit keine rückspeisefähigen Elektromobile, die auf dem deutschen Markt serienmäßig eingesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Forschungsprojekte in der Erprobungsphase. Der Betrieb von bidirektional ladefähigen Elektromobilen ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen i. d. R. auch nicht wirtschaftlich, so dass die Clearingstelle EEG in Bezug auf Speicher in mobilen Verbrauchseinrichtungen keinen Klärungsbedarf erkennt.
- 50 Die Clearingstelle EEG wird diese Rechtsfrage erneut aufgreifen, sobald praxisrelevante Fälle des bidirektionalen Ladens vorliegen.

### 3.2 Pflichten aus dem EEG für Speicher (Verfahrensfrage a, ii)

- 51 Laut § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 „gelten“ Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, als Anlagen gemäß Halbsatz 1 der Regelung – sie „sind“ mithin nicht bereits nach dem ersten Halbsatz der Regelung „Anlagen“ im Sinne des EEG. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 Speicher nicht durch eine gesetzliche Fiktion den Anlagen im Sinne von Halbsatz 1 der Regelung gleichstellen müssen.<sup>37</sup> Durch eine gesetzliche

<sup>36</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 13; a. A. Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 6, wonach ein mit zwischengespeicherter Energie betriebener Akkumulator auch dann eine Anlage gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist, wenn der erzeugte Strom nicht in ein Netz eingespeist, sondern einem Elektromotor zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird die Einordnung als (fiktive) Anlage in folgenden Stellungnahmen verneint: *PG HoBA*, S. 2; *BVES*, S. 3; *StoRegio*, S. 1; *SFV*, S. 3.

<sup>37</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 4f.

Fiktion wird rechtlich angeordnet, dass Umstände angenommen werden, die tatsächlich nicht vorliegen – hier, dass Speicher als Primärerzeugungsanlagen gelten. Hiermit wird regelmäßig bezweckt, dass für diese zwar in Wirklichkeit nicht vorliegenden, aber angenommenen Umstände grundsätzlich dieselben Rechtsfolgen eintreten wie beim tatsächlichen Vorliegen der Umstände.<sup>38</sup>

52 **Ausstattungspflicht mit technischen Einrichtungen** In § 9 EEG 2014 wird geregelt, unter welchen Bedingungen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung auszustatten haben.

53 § 9 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen ...[müssen] ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

<sup>38</sup>Die Verwendung des Wortes „gilt“ spricht vorliegend dafür, dass der Gesetzgeber eine gesetzliche Fiktion geschaffen hat (s. Rn. 85 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, abrufbar unter [http://hdr.bmj.de/page\\_b.1.html](http://hdr.bmj.de/page_b.1.html)), vgl. auch Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 261, wo es heißt: „Die ‚entsprechende‘ Anwendung bedeutet, daß die einzelnen Elemente des durch die Verweisung geregelten und desjenigen Tatbestandes, auf dessen Rechtsfolgen verwiesen wird [...] miteinander so in Beziehung zu setzen sind, daß den jeweils nach ihrer Funktion, ihrer Stellung im Sinnzusammenhang des Tatbestandes gleich zu erachtenden Elementen die gleiche Rechtsfolge zugeordnet wird. [...] Auch wo dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann die Anwendung der Norm, auf die in der Verweisungsnorm verwiesen wird, immer nur eine ‚entsprechende‘ sein. Unsachgemäße Gleichsetzungen sind also zu vermeiden, von der Sache, d. h. den zu regelnden Lebensverhältnissen her gebotenen Differenzierungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Die Verweisung ist ein gesetzestechnisches Mittel, um umständliche Wiederholungen zu vermeiden. Denselben Erfolg wie durch eine Verweisung kann das Gesetz auch durch eine Fiktion erreichen.“



1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“

54 Für Betreiber von Speichern gilt die Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2014. Denn bei der Anwendung von § 9 Abs. 1 EEG 2014 sind keine Gründe ersichtlich, von der Gleichsetzung eines Speichers mit einer Anlage ausnahmsweise abzuweichen, weil ein ins Netz einspeisender Speicher für das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2014) ebenso relevant sein kann wie eine einspeisende Primärerzeugungsanlage.<sup>39</sup>

55 Nicht für Betreiber von Speichern gelten dagegen § 9 Abs. 2 und Abs. 3 EEG 2014, da diese Betreiber von Anlagen *zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie* adressieren. Denn auch wenn ein Speicher lediglich mit PV-Strom beladen wird, greift die Fiktion des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 nicht so weit, dass der Speicher damit zur „fiktiven PV-Anlage“ würde. Andernfalls wäre die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 3 EEG 2014 nicht notwendig gewesen. § 19 Abs. 4 Satz 3 EEG 2014 lautet:

„Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“

56 Zudem wäre auch fraglich, um was für eine Anlage es sich bei einem Speicher handeln würde, der mit verschiedenen erneuerbaren Energieträgern, beispielsweise mit Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie, beladen würde.

57 Daraus folgt, dass für viele Speicheranwendungsfälle (insbesondere im PV-Heimspeicher-Bereich) die Schwelle von 100 kW aus § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 EEG 2014 nicht erreicht wird bzw. die Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2014 für PV-Anlagen unter 100 kW nicht gilt und sich für diese Speicher infolgedessen jedenfalls aus dem EEG grundsätzlich keine Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen ergibt. Sofern diese Rechtsfolge vom Gesetzgeber nicht gewünscht ist, erfordert dies eine gesetzgeberische Klarstellung in einer der künftigen EEG-Novellen oder einem etwaigen künftigen Speichergesetz.

<sup>39</sup>In diesem Sinne auch die Stellungnahme des BDEW, S. 11.



58 Inwieweit es mit der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 vereinbar ist, sowohl Primärerzeugungsanlage(n) als auch Speicher über eine gemeinsame technische Einrichtung zu regeln, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut und ist im Rahmen eines anderen Verfahrens zu klären.

### 3.3 Inbetriebnahme von Speichern gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 (Verfahrensfrage 1 c)

#### 3.3.1 Inbetriebnahme stationärer Speicher

59 Eine stationäre fiktive Anlage ist im Sinne des EEG 2014 in Betrieb genommen worden, wenn nach dem Abschluss des Vertriebsprozesses (Rn. 65) und nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft (Rn. 66 ff.) erstmals ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas in den Speicher ein- und danach wieder ausgespeist worden ist. Denn erst bei der Ausspeisung hat der Speicher zum ersten Mal „Strom erzeugt“.

60 Für stationäre Speicher i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 gelten grundsätzlich die *anlagenbezogenen* Vorschriften des EEG<sup>40</sup> (vgl. hierzu bereits Abschnitt 3.2.), denn es besteht auch bei Speichern die Notwendigkeit, einen Inbetriebnahmezeitpunkt bestimmen zu können.

61 Zwar hat ihre Inbetriebnahme für den Beginn der Förderdauer gemäß § 22 EEG 2014 keine eigenständige Bedeutung,<sup>41</sup> da es dabei auf die Inbetriebnahme der Anlage nach § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 ankommt. Dasselbe gilt für den Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 EEG 2014, denn aus Satz 3 des Absatzes 4 geht hervor, dass sich die Förderhöhe für den Strom aus dem Speicher nach dem Inbetriebnahmedatum der Primärerzeugungsanlage und nicht nach der Inbetriebnahme des Speichers richtet.<sup>42</sup>

62 Dies wird durch die historische Gegenüberstellung zur Vorgängerregelung des § 3 Nr. 5 EEG 2009 gestützt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Inbetriebnahmenvorschrift wollte der Gesetzgeber, dass bei der Zwischenspeicherung für den Beginn der Vergütungsdauer auf die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 abgestellt wird.<sup>43</sup>

<sup>40</sup>So auch Stellungnahme des BDEW, S. 14.

<sup>41</sup>So Stellungnahme des SFV, S. 4.

<sup>42</sup>So auch Stellungnahme des BVES, S. 3 und des BSW-Solar, S. 6.

<sup>43</sup>Vgl. Begründung des RefE zum EEG 2009, Besonderer Teil, S. 35: „Bei Zwischenspeichern nach § 3 Nr. 1 Satz 1 ist für den Beginn der Vergütungsdauer auf die Inbetriebnahme der Stromer-

- 63 Jedoch ist die Inbetriebnahme von Speichern für die Anwendung der De-Minimis-Regelung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 relevant.<sup>44</sup> Speicher sind als fiktive Anlagen gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 vom Begriff der Stromerzeugungsanlage in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 umfasst, sofern auf ihre Funktion des Ausspeicherns abgestellt wird (vgl. zum Begriff der Stromerzeugungsanlage Abschnitt 3.5). Dies gilt ebenso für die Anlagenzusammenfassung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Danach können mehrere Speicher zum Zweck der Bestimmung der Grenzwerte aus § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 untereinander zu einer Anlage zusammenzufassen sein. Dazu muss eine Inbetriebnahme der Speicher innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfolgen (vgl. hierzu Abschnitt 3.5). Darüber hinaus ist die Inbetriebnahme von Speichern bei der Frage maßgeblich, ob es sich um Bestandsanlagen gemäß § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 handelt. Bestandsanlagen sind nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 insbesondere Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des § 61 Abs. 3 Satz 1 betrieben hat.
- 64 Stationäre Speicher gelten gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 als in Betrieb genommen, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- 65 **Abschluss des Vertriebsprozesses** Betreiberinnen und Betreiber von Speichern müssen bei der Inbetriebsetzung über ihren Speicher verfügen, also die tatsächliche Sachherrschaft über die Speicheranlage inne haben. Ohne die tatsächliche Sachherrschaft fehlt es bereits an der Anlagenbetreibereigenschaft. Die Inbetriebnahme kann aber nur erfolgen, wenn es überhaupt einen (Speicher-)Anlagenbetreiber gibt, der die Inbetriebnahme veranlasst.<sup>45</sup>

---

zeugungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 1 Satz 1 abzustellen. Dies ergibt sich unter systematischen Gesichtspunkten schon aus der Regelung des § [19 Abs. 2/§ 16 Abs. 2].“, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/material>; BT-Drs. 16/8148, S. 40 [Anmerkung: im RefE war diese Norm und Begründung zu § 19 Abs. 2 enthalten, die dann im Gesetzesentwurf der Bundesregierung in § 16 Abs. 2 verschoben wurde. In der Gesetz gewordenen Fassung entspricht die Regelung § 16 Abs. 3 EEG 2009].

<sup>44</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 4.

<sup>45</sup> Clearingstelle EEG, Votum v. 09.07.2014 – 2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2014/8>, Rn. 16.

- 66 **Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft:** Der stationäre Speicher ist technisch betriebsbereit, wenn er die zwischengespeicherte Energie ohne Schäden an ihm selbst oder der einspeisenden Primärerzeugungsanlage oder auftretende Fehlfunktionen in elektrische Energie umwandeln kann, um diese anschließend auszuspeisen.
- 67 Wie bei Primärerzeugungsanlagen<sup>46</sup> ist für die Inbetriebnahme eines stationären Speichers zunächst erforderlich, dass dessen technische Betriebsbereitschaft vor seiner erstmaligen Inbetriebsetzung hergestellt wird.<sup>47</sup> Für die technische Betriebsbereitschaft ist erforderlich, dass der Speicher baulich fertiggestellt ist und grundsätzlich dauerhaft Strom erzeugen kann.<sup>48</sup> Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen oder -betreiber müssen ihre Speicher in Betrieb setzen und damit Strom erzeugen können, ohne dass maßgebliche, betriebsrelevante Schäden oder bedeutende Fehlfunktionen an den Speichern oder den einspeisenden Primärerzeugungsanlagen auftreten.<sup>49</sup>
- 68 Technische Regelwerke sind für das Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft nicht zwingend einzuhalten. Der Begriff der technischen Betriebsbereitschaft enthält keinen Anhaltspunkt für deren Anwendung.<sup>50</sup> Auch wenn die Einhaltung von technischen Regelwerken keine zwingende Voraussetzung für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und folglich die Inbetriebnahme i. S. d. § 5 Nr. 21 EEG 2014 darstellt, hält es die Clearingstelle EEG nicht für ausgeschlossen, dass im Einzelfall hierüber Auseinandersetzungen zwischen Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreibern sowie dem Netzbetreiber auftreten können. Sie verweist deshalb im Anhang (s. Abschnitt 4) auf eine Reihe möglicherweise einschlägiger Regelwerke.

<sup>46</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2010/1>, Rn. 100.

<sup>47</sup>So auch Stellungnahme des BDEW, S. 14 und des BSW-Solar, S. 7.

<sup>48</sup>So auch Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 110.

<sup>49</sup>Vgl. zur technischen Betriebsbereitschaft von PV-Anlagen unter dem EEG 2009: Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2010/1>, Rn. 101.

<sup>50</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/bin/wv/2010/1>, Rn. 101.

- 69 **Ortsfeste Installation** Darüber hinaus setzt die Betriebsbereitschaft und damit auch die Inbetriebnahme gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 eine ortsfeste Installation des Speichers an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort<sup>51</sup> voraus.
- 70 **Installation mit erforderlichem Zubehör** Zudem muss die Anlage dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert worden sein. Andernfalls fehlt es von Gesetzes wegen an der technischen Betriebsbereitschaft. Für die technische Betriebsbereitschaft eines Batteriespeichers ist bspw. erforderlich, dass dieser mit einem Wechselrichter verbunden wird, damit der zwischengespeicherte Gleichstrom vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung in Wechselstrom umgewandelt werden kann.
- 71 **Erstmalige Inbetriebsetzung** Der Speicher ist erstmalig in Betrieb gesetzt worden, wenn er nach dem Beladen mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zum ersten Mal Strom ausgespeist hat.<sup>52</sup>
- 72 Nur im Zeitpunkt der Ausspeisung hat der Speicher erstmalig Strom erzeugt, indem er die zwischengespeicherte Energie aufgenommen und in elektrische Energie umgewandelt hat. Unerheblich ist dabei, ob der Stromspeicher die elektrische Energie in das Netz für die allgemeine Versorgung ausspeist oder an eine externe Verbrauchseinrichtung in der Kundenanlage abgibt.<sup>53</sup> Denn in das Netz eingespeister Strom wird stets außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“), insbesondere bei den an das Netz angeschlossenen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern.<sup>54</sup> Welches Betriebsergebnis außerhalb der Speicheranlage geschaffen wird, ist letztendlich eine Frage des Nachweises (siehe hierzu Abschnitt 3.3.2). Die umgewandelte elektrische Energie muss jedenfalls aus dem Speicher ausgespeist werden.
- 73 **Ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas** Im Gegensatz zum EEG 2009 und EEG 2012 gilt nunmehr unter dem EEG 2014 als weitere Voraussetzung einer Inbetriebnahme, dass die erstmalige Inbetriebsetzung *ausschließlich*

<sup>51</sup>Der für den dauerhaften Betrieb vorgesehene Ort ist der Ort, an dem der Speicher dauerhaft betrieben werden soll. Vgl. *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 129.

<sup>52</sup>So auch Stellungnahme des BDEW, S. 13 und des BSW-Solar, S. 7.

<sup>53</sup>Andere Ansicht Stellungnahme des BDEW, S. 15, wonach die Abgabe an externe Verbrauchseinrichtungen nicht erforderlich ist.

<sup>54</sup>*Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.05.2013 – 2013/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/29>, Rn. 12.

mit erneuerbaren Energien oder Grubengas durchgeführt werden darf.<sup>55</sup> Der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas steht nicht entgegen, dass Batteriespeicher vor ihrer Auslieferung werksseitig mit „Graustrom“ beladen werden. Die vorübergehende, technisch notwendige Vorbeladung eines Batteriespeichers mit „Graustrom“ steht dem Grundsatz und Willen des Gesetzgebers, dass die erstmalige Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgen soll, erkennbar nicht entgegen, weil sich das Ausschließlichkeitskriterium lediglich auf den Prozess der Stromerzeugung und nicht auf vorbereitende Schritte bezieht.<sup>56</sup> Entscheidend ist demnach, dass Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreiber ihre Speicher zwecks Ausspeisung – und damit auch Stromerzeugung – erstmalig ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas beladen. Die anfängliche Vorbeladung mit Graustrom ist unschädlich, da sie eine vorbereitende Handlung darstellt, die außerdem nicht im Sachherrschaftsbereich der Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen oder -betreiber ausgeführt wird.

### 3.3.2 Nachweismöglichkeiten

74 Da § 5 Nr. 21 EEG 2014 nicht regelt, wie der erforderliche Nachweis einer Inbetriebnahme erfolgen soll und eine analoge Anwendung anderer vorgesehener Nachweise des EEG 2014 ausscheidet, sind die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts heranzuziehen.

<sup>55</sup>Vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 114; so auch *Salje*, EEG Kommentar, 7. Auflage 2015, § 5 Rn. 102; *Hennig/von Bredow/Valentin*, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 136. Dies entspricht auch der Rechtslage unter dem EEG 2004, s. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.04.2010 – 2009/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2009/26>.

<sup>56</sup>Zu technisch notwendigen Vorbereitungshandlungen hat der BGH in seinem Urteil v. 16.03.2011 (Az. VIII ZR 48/10) bereits im Zusammenhang mit der Vorgängerregelung des § 3 Abs. 4 EEG 2004 entschieden. Er sah in dem technisch unerlässlichen anfänglichen Betrieb einer Biomasseanlage mit fossilen Brennstoffen keinen Verstoß gegen den Grundsatz „Anlagenbetrieb nur mit erneuerbaren Energien“ bei der Inbetriebsetzung i. S. v. § 3 Abs. 4 EEG 2004. Insbesondere führte er aus, dass das Ausschließlichkeitskriterium sich lediglich auf den Prozess der Stromerzeugung beziehe und nicht auf die vorbereitenden Schritte. Das Urteil ist unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1341> abrufbar, vgl. insbesondere Rn. 21 ff.; diese Erwägungen sind auf die Rechtslage unter dem EEG 2014 übertragbar, denn diese entspricht bezüglich der Inbetriebnahme unter ausschließlichem Einsatz von erneuerbaren Energien derjenigen des EEG 2004.

- 75 Es kommen daher alle Nachweise in Betracht, die objektiv nachvollziehbar, in sich widerspruchsfrei und schlüssig sind.<sup>57</sup>
- 76 Da die Darlegung und ggf. der Beweis der Inbetriebnahme von stationären Speichern wegen der daran anknüpfenden Befreiung von der EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgungen (s. hierzu Rn. 63) vorteilhaft für Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen oder -betreiber sind, obliegt ihnen die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes nach den allgemeinen zivilprozessualen Regeln. Sind Speicherbetreiber und Anlagenbetreiber personenverschieden, so ist der Nachweis von demjenigen zu erbringen, für den die Umstände günstig sind.<sup>58</sup> Die Nachweislast trifft insbesondere:
- den Anlagenbetreiber hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes seiner Anlage zur Bestimmung der Förderparameter,
  - den Speicherbetreiber hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes seines Speichers, wenn er hieraus eine Eigenversorgung vor bestimmten Stichtagen betreiben wollte,
  - den Speicherbetreiber als Anspruchsinhaber nach § 19 Abs. 4 EEG 2014 hinsichtlich des Inbetriebnahmezeitpunktes der Anlage, wenn er die für die Anlage geltenden Förderparameter nach dieser Regelung auf den Strom aus dem Speicher übertragen möchte.
- 77 **Form des Nachweises** Nachfolgend werden die Mittel dargestellt, die aus Sicht der Clearingstelle EEG zum Nachweis der Inbetriebnahme eines stationären Speichers geeignet sind. Die Darstellung ist nicht abschließend.
- 78 **Nachweis durch Urkunde** Der Nachweis kann grundsätzlich durch ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll,<sup>59</sup> die Bescheinigung einer (Elektro-)Installateurin

<sup>57</sup>In diesem Sinne *Clearingstelle EEG*, Votum v. 12.09.2011 – 2010/18, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2010/18>, Rn. 67.

<sup>58</sup>Andere Auffassung Stellungnahme des *BDEW*, S. 15, wonach die Nachweispflicht für die Inbetriebnahme und dessen Zeitpunkt grundsätzlich beim Betreiber der Anlage liegt. Bei Personenverschiedenheit ist dies im Innenverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Speicherbetreiber zu klären.

<sup>59</sup>So auch Stellungnahme von *StoRegio*, S. 1, des *BSW-Solar*, S. 7, des *SFV*, S. 4, des *BVES*, S. 1, des *BDEW*, S. 16.



bzw. eines (Elektro-)Installateurs oder eine schriftliche Dokumentation der Messwerte bei Arbeitsmessungen und RLM geführt werden. Das Inbetriebnahmeprotokoll muss alle tatsächlichen Angaben enthalten, die die Tatbestandsmäßigkeit der Inbetriebnahme nachvollziehbar belegen. Dies umfasst insbesondere:

- die technische Betriebsbereitschaft des Speichers und
- das tatsächliche Ausspeisen von Strom aus dem Speicher.

Bei einer Inbetriebnahme seit dem 1. April 2012 ist zudem zu protokollieren, dass der Speicher dauerhaft fest am Einsatzort angebracht und – sofern erforderlich – mit dem Batteriewechselrichter verbunden ist. Bei Inbetriebnahmen seit dem 1. August 2014 ist zusätzlich zu dokumentieren, dass der Speicher (abgesehen von werksseitigen Vorbelastungen) ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas gespeist worden ist.

- 79 Die Clearingstelle EEG rät Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreibern, die den Nachweis durch ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll führen wollen, das Inbetriebnahmeprotokoll durch eine von ihnen unabhängige fachkundige Person erstellen zu lassen und/oder den Netzbetreiber bei der Aufnahme des Inbetriebnahmeprotokolls hinzuzuziehen, um spätere Zweifel des Netzbetreibers an den dokumentierten Umständen auszuschließen. Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass hieraus keine Pflicht des Netzbetreibers folgt, bei der von der Anlagen- bzw. Speicherbetreiberin oder -betreiber beabsichtigten Inbetriebnahme zugegen zu sein.
- 80 Zudem kann die Inbetriebnahme durch schriftliche Bescheinigung einer (Elektro-)Installateurin bzw. eines (Elektro-)Installateurs nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muss objektiv nachvollziehbar, widerspruchsfrei und schlüssig darlegen, dass der Speicher einsatzfähig ist und den eingespeicherten Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas gespeichert hat.
- 81 Darüber hinaus kann der Nachweis durch eine schriftliche Dokumentation der gemessenen Werte bei Arbeitsmessungen oder registrierenden Lastgangmessungen (RLM) erbracht werden (vgl. hierzu sogleich Rn. 84).
- 82 **Nachweis durch Zeuginnen bzw. Zeugen** Der Inbetriebnahmezeitpunkt kann durch die (schriftlichen oder mündlichen) Aussagen von Zeuginnen oder Zeugen nachgewiesen werden. Diese müssen die Umstände bezeugen, aus denen sich ergibt, dass aufgrund einer gewillkürten Handlung der Speicherbetreiberinnen oder



-betreiber bzw. einer Person, die auf deren Geheiß handelt, in dem Speicher nach erstmaliger Beladung mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas Strom erzeugt und außerhalb der Anlage umgewandelt worden oder in das Netz eingespeist worden ist. Des Weiteren müssen sie bezeugen, dass, soweit gesetzlich nötig, der stationäre Speicher vor der erstmaligen Einspeisung an dem für den endgültigen Betrieb vorgesehenen Standort installiert wurde.

- 83 Außerdem können sachverständige Zeugen, z. B. eine (Elektro-)Installateurin oder ein -Installateur, sofern sie bei der Inbetriebnahme zugegen waren, die Umstände der Inbetriebnahme bezeugen, also dass der Speicher einsatzfähig ist und den eingespeicherten Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas gespeichert hat.<sup>60</sup>
- 84 Der Nachweis der Einspeisung von Strom aus einem Speicher zu einem gewissen Zeitpunkt und der Ausspeisung des Stroms in das Netz bzw. in die Verbrauchseinrichtung der Anlagen- bzw. Speicherbetreiberin oder des -betreibers kann auch unter Einsatz von entsprechend platzierten Messeinrichtungen erfolgen. Arbeitszähler sind dafür nur dann geeignet, wenn die Ablesungen durch die Zeugin bzw. den Zeugen und damit die Erfassung der relevanten Strommengen zu den jeweils relevanten Zeitpunkten vor und nach Inbetriebnahme stattfinden. Werden Lastgangzähler (RLM) eingesetzt, kann der Nachweis der Inbetriebnahme des Speichers auch durch Abrufen der registrierten Leistungswerte der entsprechenden Messeinrichtung in der Zeitperiode (15 Minuten) vor und nach Inbetriebnahme erfolgen.<sup>61</sup>
- 85 **Nachweis durch Inaugenscheinnahme von Fotoaufnahmen** Der Nachweis kann auch durch die Inaugenscheinnahme von Fotoaufnahmen geführt werden. Dabei obliegt es den Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreibern, die Aussagekraft der darin enthaltenen Informationen sicherzustellen und die Zuordnung zu einem bestimmten Speicher und einem bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen. Insbesondere obliegt es den Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreibern, das Datum der Aufnahme zweifelsfrei feststellbar zu machen. Die Clearingstelle EEG rät, Aufnahmen durch die ergänzende Heranziehung von Zeuginnen bzw. Zeugen zu stützen.

<sup>60</sup>So auch Stellungnahme von StoRegio, S. 1, des *BSW-Solar*, S. 7, des *SFV*, S. 4, des *BVES*, S. 1, des *BDEW*, S. 16.

<sup>61</sup>In diesem Sinne auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 16, ebenso *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Rn. 129.

### 3.4 Installierte Leistung gemäß § 5 Nr. 22 EEG 2014 bei Speichern (Verfahrensfrage e)

- 86 Bei fiktiven Anlagen (Speichern) ist die Definition der installierten Leistung gemäß § 5 Nr. 22 EEG 2014 entsprechend anzuwenden. Die installierte Leistung einer fiktiven Anlage ist mithin „die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.<sup>62</sup>
- 87 In der Regel wird sich die Leistung, die der Speicher bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Kapazität<sup>63</sup> erbringen kann (Entladeleistung), den jeweiligen Herstellerunterlagen (technischen Datenblättern) des Speichers entnehmen lassen. Dabei finden sich in den Datenblättern der verschiedenen Hersteller verschiedene Begriffe. Insbesondere kommen die für die „Nennleistung“ oder „Dauerleistung“ des Speichers angegebenen Werte in Frage. Nicht als installierte Leistung für Speicher heranzuziehen sind Werte, die auf die maximale kurzfristige Leistungsentnahme abstellen, die ein Speicher abgeben kann, ohne kurzfristig Schaden zu nehmen. Denn eine häufige Abrufung dieser Leistung führt zu einer deutlichen Herabsetzung der Lebensdauer des Batteriespeichers und stellt insofern ggf. keinen „bestimmungsgemäßigen Betrieb“ dar, da ein wirtschaftlich denkender Speicherbetreiber die Abrufung dieser kurzfristig maximalen Leistungsabgabe vermeiden wird. Erst recht nicht als Wert für die installierte Leistung eines Speichers i. S. d. Regelung heranzuziehen sind ggf. angegebene Werte für die Kurzschlussleistung, denn dieser technisch maximal mögliche Wert für die Leistungsabgabe des Speichers, der im Falle eines Kurzschlusses theoretisch zwischen den Polen der Batterie fließen würde, hätte ggf. die sofortige Zerstörung des Speichers zur Folge und kann schon deshalb nicht als Wert für die installierte Leistung eines Speichers herangezogen werden.
- 88 Für den Fall, dass keine Herstellerunterlagen bzw. technische Datenblätter vorliegen oder sich die Nennleistung des Speichers nicht den Herstellerunterlagen bzw. technischen Datenblättern entnehmen lässt,<sup>64</sup> ist auf Hilfsgrößen zurückzugreifen. Als Hilfsgröße kann unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen je nach

<sup>62</sup>So im Grundsatz auch die Stellungnahmen des *BDEW*, S. 18, des *BSW-Solar*, S. 8, des *SFV*, S. 4 und von *StoREGio*, S. 2.

<sup>63</sup>Speicher können, anders als Primärerzeugungsanlagen, aufgrund ihrer jeweiligen begrenzten Speicherkapazität ihre Nennleistung nicht „ohne zeitliche Beschränkung“ erbringen.

<sup>64</sup>Nach Kenntnis der Clearingstelle EEG ist dies insbesondere bei älteren Modellen sowie Blei-Säure-Akkumulatoren der Fall.

technischer Konfiguration die AC-Nennleistung des Speicher-Wechselrichters oder die Ausgangsleistung des Speicher-Gleichspannungswandlers in Betracht kommen. Dabei ist das Heranziehen von Hilfsgrößen für die Bestimmung der installierten Leistung eines Speichers nur dann zulässig, wenn die Komponente, auf die sich die Hilfsgröße bezieht, bestimmungsgemäß betrieben wird und sie auf den bestimmungsgemäßen Betrieb des Speichers ausgelegt ist. Der entsprechende Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebs der „Hilfskomponente“ kann bei Wechselrichtern z. B. durch die Darlegung des Vorhandenseins eines Überlastschutzes erfolgen. Je nach Betriebs- bzw. Verschaltungskonzept des Speichers variiert die heranzuziehende Hilfsgröße. Notwendig ist diese Unterscheidung aufgrund der unterschiedlichen bestimmungsgemäßen Dimensionierung der Komponenten, deren Leistung dann hilfsweise herangezogen werden kann. Im Einzelnen:

- Bei der **AC- bzw. Wechselstromkopplung** des Speichers wird dieser in den Wechselstrompfad des Systems eingebunden (s. Abbildung 1). Bei diesem Konzept besitzt der Speicher i. d. R. einen auf dessen Nennbetrieb bemessenen Wechselrichter; es handelt sich mithin um ein aufeinander abgestimmtes Speicher-Wechselrichter-System. Folglich kann in diesem Verschaltungskonzept als Hilfsgröße für die installierte Leistung des Speichers die AC-Nennleistung des Speicher-Wechselrichters beim Entladevorgang herangezogen werden. Eine etwaige Primärerzeugungsanlage besitzt in diesem Konzept einen separaten Wechselrichter.
- Bei der **Generatorkopplung** (ein Spezialfall der DC- bzw. Gleichstromkopplung<sup>65</sup>) ist der Speicher in den Gleichstrompfad des Systems eingebunden, indem er zusammen mit dem auf den Nennbetrieb des Speichers bemessenen Gleichspannungswandler in den Pfad auf Spannungsebene der Primärerzeugungsanlage angeschlossen ist (s. Abbildung 2). Da Speicher und Gleichspannungswandler ein aufeinander abgestimmtes System bilden, kann in diesem Verschaltungskonzept die Ausgangsleistung des Speicher-Gleichspannungswandlers als Hilfsgröße für die installierte Leistung des Speichers herangezogen werden. Primärerzeugungsanlage und Speicher

<sup>65</sup>DC-Kopplung bedeutet, dass der Batteriespeicher in den Gleichstrom(DC)-Zwischenkreis des PV-Wechselrichters eingebunden wird. Generatorkopplung bedeutet, dass der Batteriespeicher seriell oder parallel zum PV-Generator am Gleichstrom(DC)-Eingang des Wechselrichters angeschlossen ist. Vgl. *Weniger/Bergner/Tjaden/Quaschning*, Dezentrale Solarstromspeicher für die Energiewende, <http://www.volker-quaschning.de/publis/studien/solarstromspeicher/index.php>, S. 19, zuletzt abgerufen am 20.09.2016.

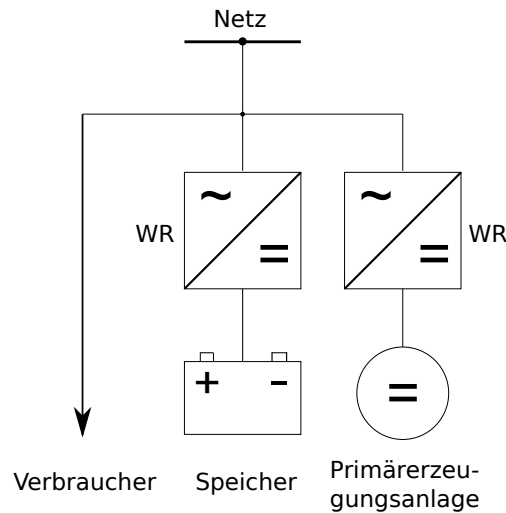


Abbildung 1: AC-Kopplung des Speichers (WR = Wechselrichter)

besitzen in diesem Konzept einen gemeinsamen Wechselrichter, dessen Nennleistung folglich als Hilfsgröße zur Bestimmung der installierten Leistung des Speichers ungeeignet ist, da die Bemessung hier üblicherweise von der meist größeren Leistung der Primärerzeugungsanlage bestimmt wird.

- Beim Einsatz eines **kombinierten Systemkonzepts** mit DC-Kopplung ist der Speicher zwar – ebenso wie bei der Generatorkopplung – in den Gleichstrompfad eingebunden. Dessen Gleichspannungswandler ist jedoch Teil einer Systemkomponente, die mehrere Funktionen nachgeschalteter Komponenten von Speicher und Primärerzeugungseinlage vereint (s. Abbildung 3). Die Systemkomponente besitzt als Ausgang einen gemeinsamen Speicher-Primärerzeugungsanlagen-Wechselrichter, dessen AC-Leistung aus dem gleichen Grund wie bei der Generatorkopplung nicht als Hilfsgröße heranzuziehen ist. Zwar wäre es im Grundsatz auch hier (analog zur Generatorkopplung) möglich, auf die Ausgangsleistung des Gleichspannungswandlers abzustellen. Jedoch werden sich den technischen Datenblättern i. d. R. lediglich für die gesamte Systemkomponente, nicht aber für die Einzelkomponenten (wie z. B. den integrierten Gleichspannungswandler) Leistungsangaben entnehmen lassen. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung sinnvoll, da die verfügbaren Daten und die technischen Konzepte stark variieren können. Kann eine (Nenn-)Leistungsangabe für die entsprechenden

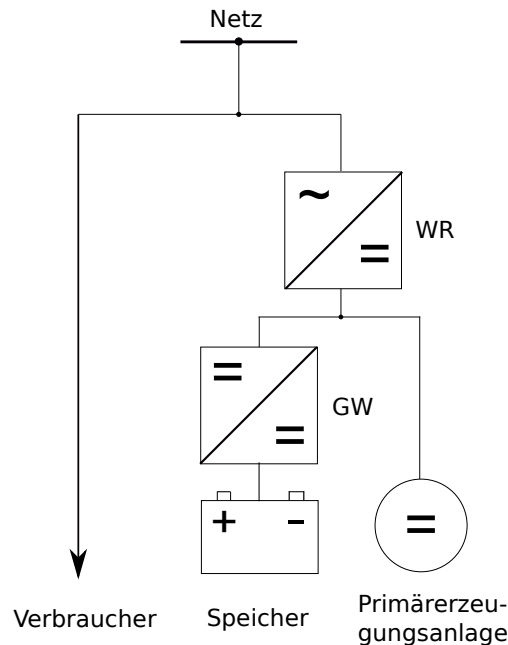


Abbildung 2: Generatorkopplung des Speichers (WR = Wechselrichter, GW = Gleichspannungswandler)

Teilkomponenten nicht vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden, kann eine adäquate Bestimmung der installierten Leistung des Speichers auch mit Hilfe einer entsprechenden Festlegung und Bestätigung z.B. durch einen Elektrofachbetrieb erfolgen.

- 89 Für den Fall, dass keine Herstellerunterlagen bzw. technischen Datenblätter für ein Gesamtspeichersystem vorliegen, sondern Einzelkomponenten verbaut wurden und sich den Herstellerunterlagen für die verschiedenen Komponenten, insbesondere Speicher und (Speicher-)Wechselrichter bzw. -Gleichspannungswandler, Angaben zur jeweiligen Nennleistung entnehmen lassen, diese jedoch voneinander abweichen, kann immer dann die AC-Leistung des Wechselrichters als Hilfsgröße zur Bestimmung der installierten Leistung des Speichers herangezogen werden, wenn der Wechselrichter für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Speichers ausgelegt ist und dieser bestimmungsgemäß betrieben wird. In diesem Fall ist für eine plausible Darlegung der Speicherbetreiberin oder des -betreibers erforderlich, dass die Leistung des Speicher-Wechselrichters dem bestimmungsgemäßen Betrieb des Speichers entspricht. Unterschiedliche mögliche Betriebsweisen desselben Speichers jeweils unter

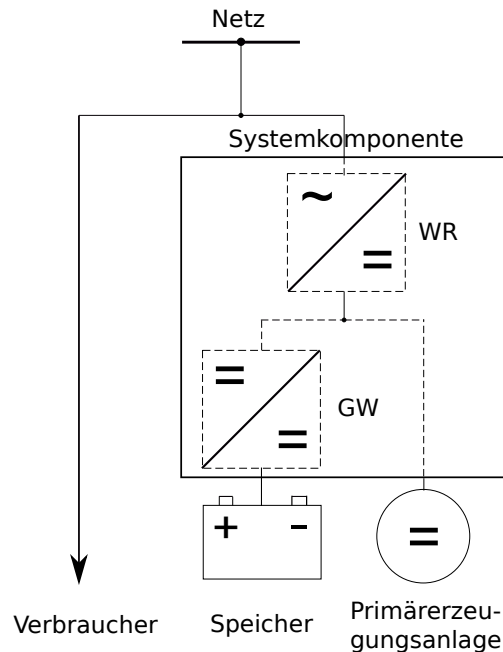


Abbildung 3: DC-Kopplung des Speichers im Systemkonzept  
(WR = Wechselrichter, GW = Gleichspannungswandler)

Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind möglich, da sich je nach Anwendungsfall die Betriebsweise des Speichers, unbeschadet der vom Hersteller vorgegebenen Nennleistung, unterscheiden kann (z. B. Langzeit- oder Kurzzeitentladung).

- 90 Dem Abstellen auf die Wechselrichterleistung als Hilfsgröße steht nicht entgegen, dass für die Bestimmung der installierten Leistung von Primärerzeugungsanlagen, beispielsweise PV-Anlagen, gerade nicht auf die Wechselrichterleistung abzustellen ist.<sup>66</sup> Denn in technischer Hinsicht unterscheidet sich die Situation bei Speichern grundlegend von derjenigen bei PV-Anlagen. Während es bei PV-Anlagen grundsätzlich möglich ist, bei entsprechender Sonneneinstrahlung über einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum ihre jeweilige Nennleistung zu produzieren, die i. d. R. nicht der Wechselrichterleistung entspricht (im Regelfall werden Wechselrichter kleiner dimensioniert als die vorgeschaltete Primärerzeugungsanlage), kann die von Speichern kurzzeitig maximal erzeugbare Leistung nur für einen „Augenblick“ erzeugt werden, bis der Speicher weitgehend entladen ist. Eine solche (nahezu) vollständige Entladung des Speichers kann zu irreversiblen Schäden führen (vgl. Rn. 36 ff.).

<sup>66</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 18.08.2014 – 2013/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/binvw/2013/13>, Nr. 1, Abschnitt 3.1.



### 3.5 Anlagenzusammenfassung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bei Speichern (Verfahrensfrage d)

- 91 § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für kleine Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 10 kW und maximal 10 MWh selbst verbrauchtem Strom pro Kalenderjahr (De-minimis-Regelung). Sinn und Zweck der Norm ist es, den Verwaltungsaufwand, der für die Erfassung der Eigenversorgung und die Abrechnung der Umlage nötig ist, möglichst gering zu halten. Dieser steht laut Gesetzesbegründung bei kleinen Anlagen mit geringen Strommengen nicht im Verhältnis zu den Umlageeinnahmen.<sup>67</sup> § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, die Norm zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung, ist bei Speichern entsprechend für die Bestimmung der o. g. installierten Leistung aus § 61 Abs. 2 Nr. 4 Teilsatz 3 EEG 2014 anzuwenden.
- 92 § 61 EEG 2014 bezieht sich neben § 5 Nr. 12 EEG 2014 als einzige Norm im EEG 2014 nicht auf die „Anlage“ i. S. d. § 5 Nr. 1 EEG 2014, sondern auf die „Stromerzeugungsanlage“. Denn dieser Begriff umfasst neben Anlagen i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 auch KWK-Anlagen i. S. v. § 5 Nr. 23 EEG 2014 und konventionelle Stromerzeugungsanlagen, die ebenfalls der EEG-Umlage unterfallen. Der Begriff lässt zunächst offen, ob damit auch die fiktiven Stromerzeugungsanlagen i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, also Speicher, gemeint sind. Jedoch lässt der Wortlaut von § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 zu, dass die Umwandlung von Strom im Speicher als Verbrauch qualifiziert wird. Damit ist der Speicher einerseits Verbraucher und andererseits (sekundäre) Erzeugungsanlage und somit in seiner Erzeugungsfunktion eine „Stromerzeugungsanlage“ i. S. d. § 61 EEG 2014.<sup>68</sup>
- 93 Im Folgenden wird die Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Bestimmung der installierten Leistung aus § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 einerseits von Speichern mit Primärerzeugungsanlagen sowie andererseits von Speichern mit Speichern betrachtet.

<sup>67</sup>BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2014/urfassung/material>, S. 155.

<sup>68</sup>So auch Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/politisches-programm/2923>, S. 23.

### 3.5.1 Anwendbarkeit bei Zubau von Speichern zu Primärerzeugungsanlagen (und umgekehrt)

- 94 Speicher und Primärerzeugungsanlagen sind nicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zusammenzufassen. Dies hat die Clearingstelle EEG bereits in ihrer Empfehlung 2014/31<sup>69</sup> festgestellt. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Strom aus einer Primärerzeugungsanlage und Strom aus einem Speicher „gleichartige“ erneuerbare Energien im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 sind.<sup>70</sup>

### 3.5.2 Anwendbarkeit bei Zubau von Speichern zu Speichern

- 95 Wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. den Kriterien aus Abschnitt 4.2 der Empfehlung 2014/31 erfüllt sind, können mehrere Speicher zum Zweck der Bestimmung der installierten Leistung aus § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 untereinander zu einer Anlage zusammenzufassen sein. Besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu richten, ob sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 erzeugen (Rn. 96 f.) und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 (Rn. 98). Die Kriterien aus der Empfehlung 2014/31 und § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind in Bezug auf die De-minimis-Regelung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 kumulativ anzuwenden.
- 96 **Gleichartige erneuerbare Energien** Ob und wenn ja in welchen Fällen mehrere Speicher Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, ist im Einzelfall zu klären.<sup>71</sup>
- 97 Grundsätzlich handelt es sich bei Energie, die aus einer Primärerzeugungsanlage i. S. d. § 5 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG 2014 in einen Speicher nach § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 eingespeichert und wieder ausgespeichert wurde, jedenfalls um erneuerba-

<sup>69</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>, Rn. 145 ff.

<sup>70</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2014/31>, Rn. 147 f.

<sup>71</sup>Die Clearingstelle EEG bietet dafür Einzelfallverfahren an, vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrenserlaeuterung>.

re Energien, da ein Speicher gemäß § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ gilt.<sup>72</sup>

- 98 **Innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten** Hinsichtlich der Frage, wann von einem Ablauf von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten auszugehen ist, wird auf den Hinweis 2009/13<sup>73</sup> der Clearingstelle EEG verwiesen.
- 99 **Kriterien aus der Empfehlung 2014/31** Für die Anwendung von § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 sind die Kriterien aus der Empfehlung 2014/31, Abschnitt 4.2, analog anzuwenden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass keine Zusammenfassung erfolgt, wenn einer der Speicher nicht in Eigenversorgung, sondern beispielsweise in Volleinspeisung betrieben wird.<sup>74</sup> Denn § 61 EEG 2014 regelt lediglich die Eigenversorgung. Dies beinhaltet schon dem Wortlaut nach, dass der eigens erzeugte Strom *aller* für die Anlagenzusammenfassung in Betracht kommender Anlagen eigenverbraucht wird. Auch die Speicher von unterschiedlichen Betreibern sind nicht zusammenzufassen, wenn sie elektrisch voneinander getrennt sind.<sup>75</sup>

### 3.6 Anteiliger Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 bei Mischbeladung des Speichers (Verfahrensfrage f)

- 100 Es besteht kein anteiliger Förderanspruch nach § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde (Mischspeicher).<sup>76</sup> Dies ergibt sich nicht schon aus Wortlaut und Systematik, sondern insbesondere aus der

<sup>72</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>, Rn. 23 und 146.

<sup>73</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.11.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binvwv/2009/13>.

<sup>74</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>, Rn. 53.

<sup>75</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>, Rn. 54.

<sup>76</sup>So auch die Stellungnahmen von SFV, S. 4 f., BDEW, S. 19 ff.; anderer Auffassung Stellungnahmen von BSW-Solar, S. 9 ff., PG HoBA, S. 3, BVES und DIHK, S. 4.

teleologischen Auslegung in Zusammenhang mit dem hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber dem Ausschließlichkeitsprinzip im EEG beimisst.

101 § 19 Abs. 1 EEG 2014 gibt Anlagenbetreiberinnen und -betreibern für den in ihren Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie bzw. Einspeisevergütung. Dieser Anspruch besteht gemäß § 19 Abs. 4 EEG 2014 auch dann,

„<sup>1</sup> ... wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. <sup>2</sup>In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. <sup>3</sup>Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste. <sup>4</sup>Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.“<sup>77</sup>

102 **Der Wortlaut** von § 19 Abs. 4 EEG 2014 ist hinsichtlich der Möglichkeit eines anteiligen Förderanspruchs bei Mischbeladung eines Speichers nicht eindeutig.

103 Dem Satz 1 ist kein wie auch immer geartetes Ausschließlichkeitsprinzip zu entnehmen, weder in Bezug auf die Strommenge noch in Bezug auf die Anlage, was zunächst für einen anteiligen Förderanspruch spricht. Einschränkend ist dem Wortlaut von Satz 1 jedoch zu entnehmen, dass der Strom „vor der Einspeisung in das Netz“ zwischengespeichert worden sein soll. Dies ist wohl nicht der Fall, wenn der Speicher mit „Graustrom“ aus dem Netz beladen ist, da dieser Strom erst „nach Einspeisung in das Netz“ zwischengespeichert wurde.<sup>78</sup> Eine direkte – also ohne vorherige Einspeisung in das Netz – anteilige Beladung des Speichers mit Strom aus einem beispielsweise mit Erdgas betriebenen BHKW erscheint jedoch zunächst als mit dem Wortlaut des Satzes 1 vereinbar.

104 In den Sätzen 1 bis 3 von § 19 Abs. 4 EEG 2014 wird hinsichtlich des Förderanspruchs nicht auf die Anlage, sondern auf den „Strom“ bzw. die „Strommenge“ Bezug genommen,<sup>79</sup> was grundsätzlich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines

<sup>77</sup>Auslassung und Satznummerierung nicht im Original.

<sup>78</sup>In diesem Sinne Stellungnahme des BDEW, S. 19.

<sup>79</sup>Satz 1: „wenn der Strom vor Einspeisung ...“. Satz 2 bezieht den Anspruch „auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird“. Satz 3: „bei Einspeisung des Stroms“.

anteiligen Förderanspruchs spricht, indem die jeweiligen Strommengen – solche mit Förderanspruch und solche ohne – getrennt betrachtet werden.<sup>80</sup>

- 105 Jedoch spricht Satz 2 von § 19 Abs. 4 EEG 2014 wiederum eher gegen einen anteiligen Förderanspruch bei Mischbeladung des Speichers, da dessen Wortlaut nach bei einem (zulässigen) gemischten Einsatz von fossilen und erneuerbaren Energien bzw. Grubengas zum Beladen des Speichers der gesamte – also auch der nicht aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammende – aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strom förderfähig wäre. Denn diesbezüglich wurde keine Einschränkung auf den nach dem EEG förderfähigen Strom aufgenommen. Dieses Problem hätte durch Aufnahme einer „soweit“-Regelung in § 19 Abs. 4 EEG 2014 durch den Gesetzgeber gelöst werden können, etwa „in diesem Fall besteht der Förderanspruch für die Strommenge, die in das Netz eingespeist wird, soweit sie aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt“, was aber nicht geschehen ist.<sup>81</sup>
- 106 Satz 4 von § 19 Abs. 4 EEG 2014, wonach der Förderanspruch „auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen“ besteht, lässt sich einerseits dahingehend verstehen, dass hier für Speichergase eine Ausnahme vom Ausschließlichkeitsprinzip geschaffen wurde, da Speichergase gemäß Definition keine erneuerbaren Energien sind, obgleich sie ausschließlich unter Einsatz von erneuerbaren Energien hergestellt wurden (§ 5 Nr. 29 EEG 2014). Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass jeder andere gemischte Einsatz im Rahmen von § 19 Abs. 4 EEG 2014 den Förderanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 entfallen lässt.<sup>82</sup> Andererseits kann Satz 4 i. V. m. § 5 Nr. 29 EEG 2014 auch so gedeutet werden, dass diesbezüglich gerade ein strengeres Ausschließlichkeitsprinzip gelten soll als bei sonstigen Speichern.<sup>83</sup>
- 107 Da sich anhand des Wortlauts nicht eindeutig ermitteln lässt, ob ein anteiliger Förderanspruch besteht, ist eine Auslegung erforderlich.
- 108 **Die systematische Auslegung** führt zu keinem eindeutigen Ergebnis.
- 109 Einerseits kann der Umstand, dass in § 19 Abs. 4 EEG 2014 explizit auf § 19 Abs. 1 EEG 2014 Bezug genommen wird, („der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch dann ...“) dafür sprechen, dass das strenge Ausschließlichkeitsprinzip des Abs. 1 gelten

<sup>80</sup>So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 10.

<sup>81</sup>So Stellungnahme des *BDEW*, S. 20.

<sup>82</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 20.

<sup>83</sup>So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 10.

soll, also ein Förderanspruch nur für solche Anlagen gilt, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden.<sup>84</sup>

- 110 Andererseits könnte sich das Ausschließlichkeitsprinzip des § 19 Abs. 1 EEG 2014 auch lediglich auf die Primärerzeugungsanlagen und deren Stromerzeugungsprozess beziehen, für den die Vergütung in Anspruch genommen werden soll. Förderberechtigte Anlagen nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 wären danach nur solche Primärerzeugungsanlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. Stromspeicher könnten dagegen schon deshalb keine Anlagen sein, „in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden“, da Strom als solcher nicht als erneuerbare Energie gilt.
- 111 Für die zweite Lesart und die Möglichkeit eines anteiligen Förderanspruchs bei Mischbeladung spricht zudem, dass das EEG für den aus Speichern in das Netz eingespeisten Strom keinen eigenständigen „Speicherfördersatz“ vorsieht.<sup>85</sup> Dieser Strom wird erst im Wege der Fiktion des § 19 Abs. 4 EEG 2014 förderfähig, indem derjenige Fördersatz zugrundegelegt ist, der sonst für den zum Beladen des Speichers verwendeten Strom anzulegen wäre.
- 112 In systematischer Hinsicht spricht jedoch gegen eine anteilige Förderung bei Mischbeladung eines Speichers, dass ein Mischspeicher keine EEG-Anlage i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 ist (s. Rn. 21 ff.) und damit der aus erneuerbaren Energien stammende, aus dem Mischspeicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strom zwar eine EEG-Förderung erhalte, für den Mischspeicher jedoch nicht die Pflichten gälten, die das EEG für Anlagen i. S. d. Gesetzes vorsieht, weil dieser Speicher dann nicht als Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 gälte (s. Abschnitt 3.2). Dies ist nicht bruchlos miteinander in Einklang zu bringen. Außerdem würde für diesen Speicher dann der förderseitige „große Anwendungsbereich“ des EEG eröffnet werden, obwohl der Speicher nicht im „kleinen Anwendungsbereich“ des EEG (Netzanschluss etc.) enthalten wäre. Dies dreht das Verhältnis von kleinem zum großen Anwendungsbereich des EEG entgegen der bisherigen EEG-Systematik um.
- 113 **Auch die genetische, historische und teleologische Auslegung** sprechen eher gegen einen anteiligen Förderanspruch bei Mischspeichern. § 19 Abs. 4 EEG 2014 ent-

<sup>84</sup>So auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 19.

<sup>85</sup>So auch Stellungnahme des *BSW-Solar*, S. 10.



spricht seiner Vorgängerregelung in § 16 Abs. 2 EEG 2012.<sup>86</sup> In der Begründung zum Fraktionsentwurf zum EEG 2012 wird zu § 16 Abs. 2 EEG 2012 Folgendes ausgeführt:

„Absatz 2 Satz 1 entspricht § 16 Absatz 3 EEG 2009 und stellt klar, dass die Ansprüche auf Vergütung auch bestehen, wenn Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas vor der Einspeisung zwischengespeichert wurde. Eine Zwischenspeicherung setzt voraus, dass der Strom von der Erzeugungsanlage direkt zu dem Speicher geleitet und nicht durch ein Netz im Sinne des § 3 Nummer 7 durchgeleitet wird. Zu vergüten ist nach Satz 2 der Strom, der aus dem Speicher in das Netz ausgespeist wird. Als Speicher kommen Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher, Batteriespeicher wie etwa Redox-flow-Batterien oder Lithium-Ionen-Batterien in Betracht.

...

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass der gemischte Einsatz von Speichergasen wie Wasserstoff und erneuerbaren Energien wie Biogas, Klärgas oder Deponiegas dem in Absatz 1 normierten Ausschließlichkeitsprinzip nicht entgegensteht.“<sup>87</sup>

- 114 Dieser Begründung lässt sich entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers das in § 16 Abs. 1 EEG 2012 normierte Ausschließlichkeitsprinzip auch im Zusammenhang mit der Zwischenspeicherung gelten soll. Das erscheint vor dem Hintergrund, dass es ein tragendes Ziel des Ausschließlichkeitsprinzips war, eine transparente Vergütung auf Grundlage einfacher Nachweise zu ermöglichen (dazu bereits unter Rn. 34.), auch plausibel, da diese Problematik grundsätzlich auch bei (Misch-)Speichern greift.
- 115 **In der Gesamtschau** ist festzustellen, dass zwar gute Gründe dafür sprechen, einen anteiligen Förderanspruch auch bei Mischspeichern zu bejahen. Im Ergebnis ist jedoch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber dem Ausschließlichkeitsprinzip von jeher einen hohen Stellenwert beigemessen hat (s. dazu Rn. 28 ff.) und dass sich

<sup>86</sup>„Die Regelung entspricht der Vorgängerregelung des § 16 Absatz 2 EEG 2012.“, BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/urfassung/material>, S. 126.

<sup>87</sup>BT-Drs. 17/6071, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/urfassung/material>, S. 65 f., Auslassungen nicht im Original.



der Gesetzesbegründung jedenfalls ansatzweise entnehmen lässt, dass das Ausschließlichkeitsprinzip auch bei der in § 19 Abs. 4 EEG 2014 geregelten Zwischenspeicherung gelten soll, davon auszugehen, dass kein anteiliger Förderanspruch bei Mischspeichern besteht.

- 116 **Alternierender Betrieb von Speichern** Werden Speicher alternierend betrieben – d. h. Zeiten ausschließlicher Beladung mit Strom aus erneuerbaren Energien bzw. Grubengas wechseln sich ab mit Zeiten (auch) fossiler Beladung – folgt daraus, dass in den Zeiträumen des alternierenden Betriebs, in denen der Speicher ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas beladen wird und ausschließlich eben solchen Strom erzeugt (ausspeichert), für den aus dem Speicher in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strom ein Förderanspruch gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2014 besteht. In Zeiten der Mischbeladung sowie der gemischten Stromerzeugung besteht dagegen kein anteiliger Förderanspruch. Die Clearingstelle EEG weist jedoch in diesem Zusammenhang auf die bereits in Rn. 42 f. erläuterte Problematik der Nachweis- und Darlegungsfragen hin.

## 4 Anhang: Technische Betriebsbereitschaft von (stationären) Speichern – Normen und technische Regelwerke

Die Clearingstelle EEG gibt nachfolgend eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Erstellung des Empfehlungstextes potentiell einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, die für den Betrieb von stationären Speichern von Bedeutung sein können. Die Clearingstelle EEG weist im Rahmen dieser Empfehlung darauf hin, dass der Nachweis über deren Einhaltung durch Anlagen- bzw. Speicherbetreiberinnen und -betreiber nicht von vornherein als zwingende Voraussetzung der Inbetriebnahme im Sinne des § 5 Nr. 21 EEG 2014 anzusehen ist.

Regel	Titel	aktuelle Ausg.
E VDE-AR-E 2510-50	Energiespeichersysteme Lithium-Batterien. Stationäre Energiespeichersysteme mit Lithium-Batterien – Sicherheitsanforderungen.	2014 – 10
BVES/BSW/DGS	Sicherheitsleitfaden Li-Ionen-Hausspeicher	2014 – 11
VDE-AR-E 2510-2	Stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz	2011 – 10
VDE-AR-N 4105	Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz. Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz	2011 – 08
FNN/VDE	Hinweis 2014-06, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz	2014 – 06
DIN IEC/TS 62933-5, DIN SPEC 42933-5	Sicherheitsbetrachtungen in Zusammenhang mit netzintegrierten elektrischen Energiespeichersystemen (EES-Systemen) (IEC 120/74/CD:2016).	2016 – 10 Entwurf
SN EN 62262:2002, IEC 62262:2002	Schutzarten durch Gehäuse für elektrische Betriebsmittel (Ausrüstung) gegen äußere mechanische Beanspruchungen (IK-Code)	2002 – 01

\*) Zurzeit in Überarbeitung.

Regel	Titel	aktuelle Ausg.
DIN EN 62620, VDE 0510-35	Akkumulatoren und Batterien mit alkalischen oder anderen nichtsäurehaltigen Elektrolyten - Lithium-Akkumulatoren und -batterien für industrielle Anwendungen (IEC 62620:2014); Deutsche Fassung EN 62620:2015.	2015 – 09
DIN EN 62619, VDE 0510-39	Akkumulatoren und Batterien mit alkalischen oder anderen nicht säurehaltigen Elektrolyten - Sicherheitsanforderungen für Lithium-Akkumulatoren und -Batterien für die Verwendung in industriellen Anwendungen	
DIN EN 62305-2, VDE 0185-305-2	Blitzschutz - Teil 2: Risiko-Management (IEC 81/474/CD:2015).	2015 – 12
DIN EN 62262/A1, VDE 0470-100/A1	Schutzarten durch Gehäuse für elektrische Betriebsmittel (Ausrüstung) gegen äußere mechanische Beanspruchungen (IK-Code); Deutsche Fassung EN 50102/A1:1999-06	1999 – 06
DIN EN 62109-1, VDE 0126-14-1	Sicherheit von Wechselrichtern zur Anwendung in photovoltaischen Energiesystemen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 62109-1:2010); Deutsche Fassung EN 62109-1:2010.	2011 – 04
DIN EN 61427-1, VDE 0510-40	Wiederaufladbare Zellen und Batterien für die Speicherung erneuerbarer Energien – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren. Teil 1: Photovoltaische netzunabhängige Anwendung.	2014 – 02

\*) Zurzeit in Überarbeitung.

Regel	Titel	aktuelle Ausg.
DIN EN 61427-2, VDE 0510-41	Wiederaufladbare Zellen und Batterien für die Speicherung erneuerbarer Energien – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren. Teil 2: Netzintegrierte Anwendungen.	2016 – 09
DIN EN 60896-21, Berichtigung 1	Ortsfeste Blei-Akkumulatoren - Teil 21: Verschlussene Bauarten - Prüfverfahren (IEC 60896-21:2004); Deutsche Fassung EN 60896-21:2004, Berichtigungen zu DIN EN 60896-21:2004-12	2007 – 04
DIN EN 60896-22	Ortsfeste Blei-Akkumulatoren - Teil 22: Verschlussene Bauarten - Anforderungen (IEC 60896-22:2004); Deutsche Fassung EN 60896-22:2004	2004 – 12
DIN EN 60896-11, Berichtigung 1	Ortsfeste Blei-Akkumulatoren - Teil 11: Geschlossene Batterien - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren (IEC 60896-11:2002); Deutsche Fassung EN 60896-11:2003, Berichtigungen zu DIN EN 60896-11:2003-07	2006 – 3
DIN EN 50272-1, VDE 0510-1	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen - Teil 1: Allgemeine Sicherheitsinformationen EN 50272-1:2010	2011 – 10
DIN EN 50272-2, VDE 0510-2	Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen - Teil 2: Stationäre Batterien; Deutsche Fassung EN 50272-2:2001	2001 – 12
DIN EN 61056-1 VDE 0510-25	Bleibatterien für allgemeine Anwendungen (verschlossen) Teil 1	2013 – 06
DIN EN 61056-2 VDE 0510-26	Bleibatterien für allgemeine Anwendungen (verschlossen) Teil 2	2013 – 06
DIN 19700-14 DIN EN 13458-1	Stauanlagen - Teil 14: Pumpspeicherbecken	2004 – 07

\*) Zurzeit in Überarbeitung.

Regel	Titel	aktuelle Ausg.
Berichtigung 1	Kryo-Behälter - Ortsfeste, vakuum-isolierte Behälter - Teil 1: Grundanforderungen; Deutsche Fassung EN 13458-1:2002, Berichtigung zu DIN EN 13458-1:2002-09	2012 - 10
DIN EN 1918	Gasinfrastruktur: Untertagespeicherung von Gas	2014 - 06
DIN 40734	Blei-Akkumulatoren - Ortsfeste geschlossene Zellen mit positiven Gitterplatten - Zellen in Kunststoffgefäßen; Kapazitäten, Hauptmaße, Gewichte	1999 - 05
DIN 40736-2	Blei-Akkumulatoren; Ortsfeste Zellen mit positiven Panzerplatten; Zellen in Hartgummi-Gefäßen; Kapazitäten, Hauptmaße, Gewichte	1992 - 06
DIN 40738	Blei-Akkumulatoren; Ortsfeste Zellen mit positiven Großoberflächenplatten, Einbau; Nennkapazitäten, Hauptmaße, Gewichte	1991 - 01
DIN 40739	Blei-Akkumulatoren - Ortsfeste geschlossene Batterien mit positiven Gitterplatten - Kapazitäten, Hauptmaße, Gewichte	1999 - 07
DIN 40741-1	Blei-Akkumulatoren - Ortsfeste verschlossene Batterien mit positiven Gitterplatten und festgelegtem Elektrolyt für industrielle Anwendungen - Kapazitäten, Hauptmaße, Gewichte	1999 - 07
DIN 40744	Blei-Akkumulatoren - Ortsfeste verschlossene Batterien mit positiven Panzerplatten und festgelegtem Elektrolyt (Gel).	2015 - 09

\*) Zurzeit in Überarbeitung.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde hinsichtlich

- Leitsatz 1 Sätze 2 und 3,
- Rn. 13 Sätze 3 und 4 sowie
- Rn. 36 bis 39

mehrheitlich bei einer Enthaltung und im Übrigen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißborn